

7.6 712

Dr. Maubert

Reichsgerichtsrat Flor

Kirche und Recht

Als Handschrift
nur für Mitglieder der Bekenntnisgemeinden gedruckt.
Öffentliche Verbreitung,
Verbreitung oder Weitergabe außerhalb des Mitgliederkreises
ist verboten.

BS
45

2. Aufl.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Nachdruck
oder Vervielfältigung
— auch im Auszug —
verboten!



BS/45

2. Aufl.

Buchdruckerei Brückner, Berlin N 31, Brunnenstr. 70

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Der Kampf um die Evangelische Kirche ist sehr eng verknüpft mit dem Kampf um das Recht in der Kirche. Darin liegt auch der Grund dafür, daß es jetzt möglich ist, daß Tausende zusammenströmen, wenn ein kirchenrechtliches Thema als Vortragsgegenstand einer Versammlung angekündigt wird. Wer hätte sich früher vorstellen können, daß um Fragen des Kirchenrechts Massen zusammenkommen? Daß das jetzt so ist, ist eigentlich schon ein Beweis für einen der wichtigsten Punkte, die ich darzulegen habe, daß nämlich der Kampf in der Kirche, soweit er rechtlicher Art ist, nicht nur einige formal-juristische Bedenken betrifft, wie der Reichsbischof in einer kürzlich erlassenen Verlautbarung meint, sondern daß es sich um ernste, die Kirche in ihrem innersten Wesen auf das tiefste berührende Rechtsfragen handelt. Es ist aber auch ein Zeichen dafür, daß in unserem Volk noch ein gesundes Gefühl für wirkliches Recht lebt, wenn es jetzt lebhaft wird, weil das Recht in seiner Kirche bedroht wird. Alle die, die sich über das Recht in der Kirche vortragen lassen wollen, sind besorgt um die *G r u n d l a g e n* des Rechts der Kirche. Es muß schon allerhand geschehen, ehe es dahin kommen kann, daß unsere deutsche evangelische Bevölkerung erkennt, daß sie aufstehen muß, um das Recht ihrer Kirche gegen die eigene Kirchenführung zu verteidigen. Das Volk konnte in den vergangenen Jahrzehnten zuversichtlich darauf rechnen, daß die Kirche streng nach rechtlichen Gesichtspunkten geführt wurde. Und weil man davon überzeugt war, kümmerte man sich um die Einzelheiten des Geschehens auf kirchenrechtlichem Gebiet verhältnismäßig wenig. Aber das Rechtsbewußtsein ist doch so stark, daß von dem Augenblick an, in dem das evangelische Volk erkannte, daß die Reichskirchenregierung nicht die hohe Achtung vor dem Recht habe, die wir und unsere Väter immer gehabt haben, Tausende von evangelischen Männern und Frauen sich sofort hinter uns stellten, als wir den Kampf um das Recht in der Kirche aufnahmen. Wenn ich selbst diesen Kampf in vorderster Reihe mit geführt habe, so sei mir gestattet, zu sagen, warum ich das getan habe. Ich habe den Kampf um das Recht in der Kirche nicht geführt um juristischer Spitzfindigkeiten wegen oder aus Freude an der juristischen Kritik oder etwa aus Abneigung gegen die Männer in der Reichskirchenregierung, sondern ganz allein deswegen, weil ich als überzeugter evangelischer Christ weiß, daß eine Kirche, die den Rechtsboden verläßt, nicht nur das Vertrauen des gesamten Kirchenvolkes verlieren

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

muß, sondern sogar den Anspruch verliert, in der Verkündung der göttlichen Gebote ernst genommen zu werden. Wir Juristen, die wir uns in diesen Kampf um das Recht in der Kirche gestellt haben, wir haben es also im letzten Grunde nur getan um der Wahrhaftigkeit willen.

Auf die Gefahr hin, daß es mir als Unbescheidenheit ausgelegt wird, muß ich nun aber deutlich hervorheben: Wir haben den Kampf um das Recht in der Kirche auf der ganzen Linie gewonnen. Nachdem der in den Kreisen Nationalsozialistischer Deutscher Juristen führende Mann, der Rechtsanwalt Prof. Dr. Noack in Halle, in seinem auf Veranlassung der Reichskirchenregierung über die Rechtslage in der Kirche erstatteten Gutachten sich voll hinter die von mir im Laufe des letzten Jahres veröffentlichten Rechtsgutachten gestellt hat, wagt es schlechterdings niemand mehr, noch zu behaupten, es sei im letzten Jahre in der Kirche nach Recht und Verfassung gehandelt worden. Der Reichsbischof hat das selbst anerkannt, indem er in der Verordnung vom 20. November 1934, „um die verfassungsmäßige Bildung des geistlichen Ministeriums zu ermöglichen“, bestimmt, daß alle wesentlichen Gesetze und Verordnungen, die seit dem 26. Januar 1934 erlassen worden sind, für den Bereich der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union aufgehoben werden. Damit erklärt der Reichsbischof so ziemlich seine gesamte Tätigkeit während des letzten Jahres als mit dem Recht nicht vereinbar. Die Folgerung, die man weithin aus diesem Eingeständnis für die personelle Besetzung der Reichskirchenregierung allgemein gezogen wissen wollte, hat aber der Reichsbischof nicht gezogen. Er sagt in seiner Botschaft vom 27. November vielmehr, daß die Reichskirchenregierung alles tue, „um alle formal-juristischen Bedenken zu überwinden.“ Gerade mit diesem Wort kommt nun aber eine Auffassung zum Ausdruck, die den Kampf um das Recht in der Kirche von neuem aufbrechen lassen muß. Es hat uns einfach erschüttert, daß der Reichsbischof das, was an Verletzungen der Verfassung und des sonstigen Rechts im vergangenen Jahre vor sich gegangen ist, als nur „formal-juristische“ Versehen glaubt abtun zu können. Tatsächlich ist es so, daß die Rechtsgrundlage in der Kirche hoffnungslos zerstört ist. Wenn angesichts dieses Tatbestandes auf Seiten der Reichskirchenregierung von Schritten gesprochen wird, die jedes „formal-juristische Bedenken zerstreuen“ sollen, so beweist das nur, daß man auf jener Seite nicht das geringste Verständnis dafür hat, was uns bewegt. Es beweist aber auch, daß man dort noch von demselben Geist beherrscht ist, aus dem heraus die von allen verantwortlichen Instanzen jetzt mißbilligte Gesetzgebung geboren war, daß man also auch jetzt trotz des Bemühens, formale Verstöße zu vermeiden, das wirkliche innere Recht der Kirche nicht versteht und deshalb auch nicht achten wird.

Aus welchem Grundgedanken heraus die Kirchengesetzgebung im letzten Jahre gewachsen ist, mag an einigen Beispielen aus dem Inhalt verschiedener Gesetze dargelegt werden, obgleich es sich hierbei um eine Wiederholung oft erörterter Dinge handelt.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Als Ueberschrift über die gesamte Gesetzgebung des letzten Jahres könnte man das Wort setzen „Eingliederung der Landeskirchen in die Reichskirche“. Wenn das, was die Reichskirchenregierung Eingliederung nennt, nichts anderes gewesen wäre als eine stärkere Zusammenfassung der Landeskirchen zu einer Einheit, dann würde es wohl niemand gegeben haben, der diesem Werk grundsätzlich widerstrebt hätte. Aber wie sieht die Eingliederung denn in Wirklichkeit aus? Was ist, um es an einem Beispiel zu erörtern, in der Altpreußischen Union geschehen? Hier ist nicht etwa nur die Gesetzgebung und Verwaltung auf die Organe der Reichskirche übertragen, sondern es sind gleichzeitig die Synoden „umgebildet“. Ihre Zusammensetzung ist so geregelt, daß die durch die Wahl von 1933 begründete Herrschaft der „Deutschen Christen“ nach Möglichkeit erhalten wurde, und im übrigen dadurch, daß der Provinzialbischof nicht weniger als $\frac{1}{3}$ der Synodalen ernennen sollte, die Synoden weithin in eine Abhängigkeit von der Reichskirchenregierung gebracht wurden. Aber damit nicht genug. Den Synoden ist außerdem auch noch ihr wirkliches Mitentscheidungsrecht genommen worden. Sie wurden zu nur beratenden Körperschaften herabgedrückt. Hinzu kommt ferner, daß zwar noch nicht in Altpreußen, wohl aber in anderen Landeskirchen, das Recht der Kirchengemeinderäte über die Angelegenheiten der Gemeinde zu beschließen, aufgehoben und einem Gemeindeführer übertragen wurde, und daß es wohl nur eine Frage der Zeit gewesen wäre, daß auch in Altpreußen eine solche Regelung Platz gegriffen hätte, wenn nicht vorher das ganze Rechtssystem der Reichskirchenregierung zusammengebrochen wäre. Was in Preußen geschehen ist, lief auf ein völliges Mundtotmachen des Laienelements in der Kirche hinaus und auf eine unbeschränkte Herrschaft der Reichskirchenregierung, also des Reichsbischofs und des geistlichen Ministeriums. Da nun aber der Reichsbischof sich auch das Recht genommen hatte, geistliche Minister beliebig einzusetzen und abzusetzen, so kam es schließlich auf eine Alleinherrschaft des Reichsbischofs hinaus, also auf ein Papalsystem. Daß das die gesamte evangelische Bevölkerung ablehnt, und daß ein solches System auch in krassem Widerspruch zu der feierlich beschlossenen und von der Reichsregierung anerkannten und verkündeten Reichskirchenverfassung stand, kann niemand bezweifeln. Und es ist wahrlich mehr als eine nur formal-juristische Frage, ob wir in der evangelischen Kirche eine auf verfassungsmäßiger Grundlage in erster Zusammenarbeit mit den Synoden die Kirche leitende Kirchenregierung oder eine nach evangelischer Auffassung völlig untragbare Herrschaft eines Einzelnen haben. Es hat Leute gegeben, die da gesagt haben, das beträfe ja nur die äußeren Dinge. Ich glaube, es ist nicht erforderlich, das im einzelnen zu widerlegen. Wir wissen vielmehr, daß Außen- und Inneres in der Kirche sich überhaupt nicht scharf trennen läßt. Das mag Ihnen in einem Punkt noch besonders vorgeführt werden. Der Reichsbischof hat sich in Preußen das Recht genommen, als Landesbischof jeden Pfarrer aus Gründen des Dienstes zu versetzen, und ihn

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

fogar in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn ihm die anderweitige Verwendung des Betreffenden untunlich erscheint. Es sollte keine Stelle geben, die die Notwendigkeit solcher Versetzungen oder Absetzungen nachprüft. Damit kann zwar nicht direkt, wohl aber indirekt auch in die Lehre und in die Wortverkündigung eingegriffen werden. Der Landesbischof hatte nach diesen Gesetzen tatsächlich die Macht, einen Pfarrer zu versetzen, wenn ihm die Art seiner Wortverkündigung nicht gefiel. Wir wissen nun aber zu gut, daß Menschen schwach werden können, wenn sie die Wahl haben zwischen unangefochtener Amtsausübung auf der einen Seite und Versetzung oder gar Absetzung auf der anderen Seite. Deshalb darf es eine solche Machtstellung eines Einzelnen in der Kirche nicht geben. Sie gefährdet die Freiheit der nur an Schrift und Bekenntnis und an das Gewissen vor Gott gebundenen Verkündigung. — Die in Preußen auf kirchenrechtlichem Gebiet geschaffenen Neuerungen sind einerseits durchaus unevangelisch, andererseits sind sie mit der sogen. Eingliederung so eng zusammengekoppelt worden, daß die Reichskirchenregierung nicht mehr in der Lage war, diese Dinge voneinander zu trennen. Ans aber konnte unter keinen Umständen zugemutet werden, eine Eingliederung hinzunehmen, die unlöslich verbunden war mit einer Gesetzgebung, der unevangelische, kirchenfremde Gedanken zugrunde lagen, und die unbedingt dazu führen mußte, daß auch das innerste Wesen und damit auch das Bekenntnis der Kirche in Mitleidenschaft gezogen wurde. Nun ist aber ein wichtiger kirchenrechtlicher Grundsatz, daß alle Gesetze und Verordnungen der Kirche, die gegen das Bekenntnis und das innere Wesen der Kirche verstoßen, rechtswidrig sind, auch wenn sie auf äußerlich einwandfreie Entschließungen kirchlicher Körperschaften zurückgeführt werden können. Keine Kirchenregierung und keine Synode hat das Recht, bekenntniswidrige Dinge zu beschließen, und sei die Mehrheit, die dahinter steht, auch noch so groß. Das ist kürzlich in einem Urteil des Landgerichts Bochum, das sich sehr eingehend mit den sog. Gesetzen vom 9. August beschäftigt, ausdrücklich anerkannt. Danach wären die Gesetze und Verordnungen der Reichskirchenregierung aus dem Jahr 1934 auch ungültig gewesen, wenn sie formal ordnungsmäßig zustande gebracht worden wären.

Die Bekenntnisgemeinschaft hat aber nicht nur den Inhalt der Gesetze beanstandet; sie hat auch von Anfang an Einspruch erhoben, weil sie die Art und Weise, wie man die kirchlichen Gesetze durchzudrücken versuchte, nicht billigen konnte.

1. Wir haben es als eine rechtliche Anmöglichkeit empfunden, wenn der Reichsbischof in Altpreußen seine auf kirchenfremden Gedanken beruhenden Gesetze zustande gebracht hat, daß er zunächst als Reichsbischof die Rechte des Preussischen Landesbischof verstärkt hat, und dann als Altpreussischer Landesbischof seine Rechte wieder auf die Deutsche Evangelische Kirche übertragen hat. Es darf nicht sein, jedenfalls nicht in einer Kirche, daß ein Inhaber zweier Aemter dadurch seine

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Machtbefugnisse erweitert, daß er als Inhaber des einen Amtes sich selbst als Inhaber des anderen Amtes weitgehende Rechte verleiht.

2. Der schwerste Verstoß, den sich die Reichskirchenregierung hat zu Schulden kommen lassen, war das Gesetz, mit dem man in die Zusammensetzung der Nationalsynode eingriff. Durch Gesetz vom 7. Juli nahm sich das geistliche Ministerium das Recht, alle Mitglieder der Nationalsynode zu verabschieden, die mit Rücksicht auf die Ausübung einer hervorragenden kirchlichen Tätigkeit in die Nationalsynode berufen worden waren, deren genannte Tätigkeit aber inzwischen beendet war. Damit ist eine Reihe verdienstvoller Persönlichkeiten aus der Nationalsynode entfernt, und es sind ganz beliebige andere Personen, selbstverständlich nur Deutsche Christen, an ihre Stelle gesetzt worden. Die so veränderte Nationalsynode hat dann alles beschlossen, was der Reichsbischof wünschte.

Es ist ein in der evangelischen Kirchengeschichte unerhörter Vorgang, daß eine Kirchenregierung, der eine ungünstige Abstimmung droht, nicht davor zurückschreckt, in die Zusammensetzung der Synode einzugreifen. Eine Synode, die sich gefallen lassen muß, daß man ihre Mitglieder auswechselt, um eine gefügige Synode zu haben, ist keine evangelische Synode mehr. Eine Kirchenregierung, die gleichwohl einen solchen Eingriff in eine Synode, sogar in die deutsche Nationalsynode vornimmt, hat ein für allemal das Recht verwirkt, die Deutsche Evangelische Kirche zu führen. Ein schwererer Rechtsverstoß als dieser ist im Raum der Kirche kaum vorstellbar.

3. Die Art des Vorgehens der Reichskirchenregierung ist besonders deutlich geworden in Württemberg und Bayern. Was hier im einzelnen geschehen ist, vorzutragen, muß ich mir versagen. Jeder weiß, daß hier Gewalt angewandt worden ist, und daß Gewaltanwendung mit kirchlicher Führung sich nicht verträgt. Nun hat man uns vorgehalten, der Mann, der für die Gewaltakte in Süddeutschland verantwortlich sei, sei doch entfernt. Wir danken allerdings dem Staat, daß er sich für die Entfernung dieses Mannes mit eingesetzt hat. Die Reichskirchenregierung ist damit aber nicht entlastet; sie trägt die volle Verantwortung für alle Gewalt, die in Süddeutschland angewandt ist; denn das geistliche Ministerium hat unter Mitwirkung des Reichsbischofs noch am 25. Oktober ein Gesetz erlassen, in dem alles das, was Jäger in Bayern vorläufig angeordnet hatte, insbesondere auch die zwangsweise Teilung Bayerns in zwei Sprengel und die Einsetzung von Kommissaren, kirchengesetzlich anerkannt wurde. Das geschah zu einer Zeit, zu der man schon wußte, welche bösen Mittel Jäger sich bedient hatte. Wer bei dem Gesetz vom 25. Oktober mitgewirkt hat, ist genau so schuldig wie Jäger. Es geht nicht an, daß ein an führender Stelle stehender Mann sich damit entschuldigt, daß er sich von einem anderen habe ins Schlepptau nehmen lassen und für dessen Kurs nicht verantwortlich sei. Außer dem Reichsbischof ist aber auch die Gesamtheit der „Deutschen Christen“ für alles Unrecht dieses

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Sommers und Herbstes mit verantwortlich; kein „Deutscher Christ“ hat widersprochen, als die Nationalsynode vergewaltigt wurde; ihre Vertreter haben sich vielmehr ohne jedes Bedenken in die neue verfassungswidrige Synode hineinberufen lassen. In Württemberg haben die „Deutschen Christen“ mit Jäger zusammengearbeitet und das Kirchenregiment unrechtmäßig an sich gerissen. Auch dem wilden Vorgehen Jägers in Bayern haben sie erst widersprochen, als sie gesehen hatten, daß Jäger sich festrannte und sein gewaltfames Vorgehen an dem ungeahnten Widerstande unserer protestantischen Brüder in Bayern scheiterte. Als das klar war, da haben allerdings die „Deutschen Christen“ unter Dr. Rinder den Mut gehabt zu erklären, Jäger sei zu weit gegangen; und dann sagten sie auch, Jäger sei ihnen immer schon zu weit gegangen. Vorher aber ist in der Öffentlichkeit kein maßgebender „Deutscher Christ“ von Jäger und vom Reichsbischof abgerückt.

Daß das evangelische Kirchenvolk zu Männern, die die dargelegten Methoden der Deutschen Christen gebilligt haben, kein Vertrauen haben kann, bedarf keiner weiteren Begründung. Es sind deshalb auch nicht nur die Kirchen in Süddeutschland und Hannover und die Bekenntnisgemeinschaften in allen übrigen Teilen des Reichs, sondern das gesamte wirklich kirchlich denkende evangelische Volk und mit ihm 126 Professoren der Theologie, die gesamten missionarisch-diakonischen Verbände, der Gustav Adolf-Verein, der Martin Luther-Bund und auch der Reichsbund der Deutsch-Evangelischen Pfarrervereine einig in der Ueberzeugung, daß die gegenwärtige Reichskirchenregierung nicht mehr die innere Vollmacht hat, deren eine Kirchenregierung, die wirklich geistlich führen will, bedarf. Von allen diesen Stellen wird der Rücktritt des Reichsbischofs mit Entschiedenheit verlangt. Sie alle sind mit uns überzeugt, daß derjenige, der an führender Stelle abgewirtschaftet hat, gehen muß. Dieser Grundsatz gilt in allererster Linie für einen kirchlichen Führer. Zu ihm soll die Geistlichkeit mit Vertrauen aufblicken können. Nur wenn er solches Vertrauen genießt, kann er sein Amt so führen, wie es notwendig ist. Wie kann man aber aufblicken zu einem Mann, der in der Kirche die Methode der Gewalt eingeführt hat?

Daß die Stellung des Reichsbischofs unhaltbar geworden ist, sehen jetzt auch weite Kreise der „Deutschen Christen“ ein. Zum Beweise mag die Tatsache dienen, daß in der letzten Kirchenführertagung mehrere deutschchristliche Kirchenführer, z. B. die Landesbischöfe von Braunschweig und von der Pfalz, gefehlt haben. Auch Schleswig-Holstein war nicht vertreten. Der dortige Landesbischof hat dem Reichsbischof die Gefolgschaft aufgesagt. Im übrigen führt auch der deutschchristliche Landesbischof von Kurhessen sein Amt nicht mehr, weil er die Rechtswidrigkeit seiner Einsetzung erkannt hat. Also Niederbruch bei den „Deutschen Christen“ überall.

Bei dieser Lage ist es jedem Einsichtigen ohne weiteres klar, daß es eine kirchenpolitische Unmöglichkeit ist, nunmehr ein neues Kir-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

chenregiment unter deutschchristlicher Führung aufzurichten. Die „Deutschen Christen“ haben den positiven Beweis klar erbracht, daß sie nicht führen können. Darum haben wir jetzt einen Anspruch auf die Führung.

Aber nicht nur kirchenpolitisch gesehen, sondern auch nach rein kirchlichen Gesichtspunkten bedeutet es eine Unmöglichkeit, daß der Reichsbischof mit seinen deutschchristlichen Beratern weiterhin an der Spitze der Kirche steht. Die Verletzung der Verfassung seitens des deutschchristlichen Kirchenregiments — man denke an die Verfälschung der Nationalssynode — war so grob, und ließ eine so geringe Achtung vor dem Rechte anderer erkennen, daß man denen, die das mitgemacht haben, eine verantwortliche Stellung in der Kirche nicht wieder anvertrauen kann. Eine Kirche, die so schwere Verfehlungen auf dem Gebiete des Rechtes leicht nimmt, findet kein Gehör mehr, wenn sie Buße predigt.

Schließlich ist ein Weiterregieren des Reichsbischofs und seiner Gehilfen eine rechtliche Unmöglichkeit. Die Verwirrung der Rechtslage ist heillos. Sie wird noch jetzt von Tag zu Tag größer. Der Reichsbischof hat verfassungswidrige Verordnungen und Gesetze bislang nur für Altpreußen aufgehoben. Für die übrigen Bezirke hat er die Aufhebung nicht für nötig gehalten. Selbst das Gesetz vom 25. Oktober, das die Teilung Bayerns in zwei Sprengel anordnet, hat der Reichsbischof noch nicht widerrufen. In der Verordnung für Preußen wird einfach gesagt, daß das ältere Recht wieder in Geltung träte. Das ist nun aber deshalb schlechterdings nicht möglich, weil die Organe, die nach dem älteren Recht vorhanden sein müssen, von der Reichskirchenregierung zerschlagen sind. Die Rechtsgrundlage in der Altpreussischen Union ist von der deutschchristlichen Kirchenregierung so gründlich und nachhaltig zerstört, daß sie einfach nicht wieder hergestellt werden kann. Man versucht gleichwohl, mit dem altpreussischen Kirchensenat einen Wiederaufbau zu beginnen. Wir können diesen Versuch nicht ernst nehmen, weil der Kirchensenat nicht nur durch den Reichsbischof beseitigt worden war, sondern sich auch widerspruchslos hat beseitigen lassen. Ein Organ der Kirche aber, das seine Beseitigung hinnimmt und dann ein ganzes Jahr sich als nicht mehr vorhanden betrachtet, alles geschehen läßt und die ihm durch die Verfassung vorgeschriebenen Aufgaben unerfüllt läßt, hat nicht mehr das Recht, jetzt, nachdem der Reichsbischof sich festgerannt hat, plötzlich sich daran zu erinnern, daß es auch einmal existiert hat. Der Kirchensenat hat seine Rechte durch Nichterfüllung seiner Pflichten während eines ganzen für das Schicksal der Kirche entscheidenden Jahres verloren.

Aber auch abgesehen davon ist es praktisch unmöglich, den Kirchensenat in verfassungsmäßiger Besetzung zusammenzurufen. Zu ihm gehören nach Art. 128 der altpreussischen Verfassungsurkunde der Präsident, die Vizepräsidenten, sowie ein geistliches und ein weltliches Mitglied des Oberkirchenrats. Der Oberkirchenrat aber existiert nicht mehr. Seine ehemaligen Mitglieder sind entweder pensioniert oder gestorben oder in ein anderes Amt versetzt. Neue Mitglieder sind nicht ernannt.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Rechtmäßig vorhanden ist nur noch der Präsident, aber auch er hat die Funktionen seines Amtes nicht mehr ausgeübt. Man könnte einwenden, der Reichsbischof habe doch die verfassungswidrigen Gesetze für Altpreußen aufgehoben und damit auch den Oberkirchenrat ins Leben zurückgerufen. Dem wäre entgegenzuhalten, daß die Institution des Oberkirchenrates theoretisch zwar wieder in Kraft gesetzt ist, ein wirklich tätiger Oberkirchenrat aber noch nicht wieder da ist. Eine Behörde ohne verfassungsmäßig berufene Inhaber ihrer Dienststellen ist praktisch nicht vorhanden. Neue Mitglieder könnte nur der Kirchensenat berufen. Aber wir bestreiten ja gerade, daß dieser in verfassungsmäßiger Besetzung existiert. Es ist ausgeschlossen, daß der Kirchensenat Vizepräsidenten des Oberkirchenrats ernennen kann, deren Ernennung und deren Eintritt in den Senat erst die Voraussetzung für ein Tätigwerden des Kirchensenats selbst bildet. Im übrigen ist es nicht der Sinn der Verfassung, daß als Mitglieder des Oberkirchenrats irgendwelche Personen in den Kirchensenat eintreten, die ad hoc von irgendeiner Seite zu Mitgliedern des Oberkirchenrats ernannt werden, sondern der Sinn der Verfassung ist selbstverständlich der, daß die Mitglieder des Oberkirchenrats, die bis dahin verantwortlich die Geschäfte des Oberkirchenrats geführt haben, dem Senat angehören sollen. Solche Mitglieder gibt es nun aber nicht mehr.

Es sollen ferner dem Kirchensenat angehören die Vorsitzenden der Konsistorien. Aber auch sie können ihre Aufgabe als Mitglieder des Kirchensenats nicht ausüben, weil Konsistorien als beschließende und damit verantwortliche Organe des Kirchenregiments nicht mehr bestanden haben. Wenn auch das rechtswidrige Gesetz vom 2. März 1934 wieder aufgehoben ist, um die Tagung des Kirchensenats zu ermöglichen, so ist es doch unmöglich, daß Vorsitzende oder Mitglieder der Konsistorien als Mitglieder des Kirchensenats tätig werden. Auch für sie gilt dasselbe, was ich über die Mitglieder des Oberkirchenrats ausgeführt habe. Es ist der Sinn des Art. 128 der Verfassungsurkunde, daß diejenigen als Vorsitzende der Konsistorien im Kirchensenat mitwirken sollen, die in dieser ihrer Eigenschaft die Konsistorien als selbständige Behörden tatsächlich verantwortlich geleitet haben. Solche Konsistorien haben aber seit März 1934 nicht bestanden.

Daraus ergibt sich, daß aus mehreren Gründen ein verfassungsmäßiger Kirchensenat nicht mehr gebildet werden kann. Man muß der Tatsache klar ins Auge sehen, daß die Zerstörung der Rechtsgrundlage der Altpreussischen Union eine endgültige ist. Die „Deutschen Christen“ haben bei dieser Zerstörung wirklich ganze Arbeit geleistet. Der Versuch, über den Kirchensenat wieder zu verfassungsmäßigen Zuständen zu kommen, ist deshalb auch rechtlich gesehen unmöglich. Es muß als gescheitert angesehen werden.

Aber nicht nur in Altpreußen, sondern auch in der Reichskirchenregie-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

rung selbst kann der Reichsbischof niemals wieder zu verfassungsmäßigen Zuständen kommen. Nach der Reichskirchenverfassung ist das Geistliche Ministerium auf Vorschlag der im leitenden Amt befindlichen Führer der Landeskirchen zu berufen. Die gegenwärtig amtierenden Mitglieder des Geistlichen Ministeriums sind, wie allgemein zugegeben wird, nicht ordnungsmäßig berufen worden. Um neue Mitglieder des Geistlichen Ministeriums berufen zu können, wäre deshalb ein Vorschlag der Landeskirchenführer herbeizuführen. Als im leitenden Amt befindlich sind nun aber nur die Landesbischöfe von Hannover, Württemberg und Bayern anzuerkennen. Nur diese drei Kirchen und einige kleinere Landeskirchen, die ihre „Eingliederung“ zurückgenommen haben, sind Landeskirchen im Sinne der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche. In den übrigen Landeskirchen, die ihre von der Verfassung gewährte und verbürgte Selbständigkeit aufgegeben haben, fehlt es an einer rechtmäßigen Kirchenleitung im Sinne des Art. 7 der Verfassung. Danach ist ein ordnungsmäßiger Vorschlag der Landeskirchenführer überhaupt nicht zustandezubringen. Die drei genannten und die ihnen beigetretenen Landeskirchenführer hätten allein das Recht, einen Vorschlag zu machen; sie lehnen es aber ab, dem Reichsbischof bei seinem sowieso zum Scheitern verurteilten Restaurationsversuch Hilfe zu leisten. Sie können das vor allem deshalb nicht, weil der Reichsbischof hinreichend gezeigt hat, daß eine geistliche Führung von ihm niemals erwartet werden kann.

Und wenn der Reichsbischof trotz aller dieser Bedenken ein Geistliches Ministerium berufen würde, dann würde doch immer noch das rechtskundige Mitglied fehlen. Denn nach Vorschrift der Verfassung gehört dem Geistlichen Ministerium als rechtskundiges Mitglied das „leitende rechtskundige Mitglied in der Verwaltung der evangelischen Kirche der Altpreussischen Union“ an. Wie oben dargelegt, existiert aber ein verantwortlich leitendes rechtskundiges Mitglied in der Altpreussischen Union nicht mehr, weil der Oberkirchenrat zu existieren aufgehört hat. Also auch hier klappt eine Lücke, die der Reichsbischof nicht zu schließen vermag.

Während der Reichsbischof im vergangenen Jahre seinen rechtlich unhaltbaren Weg Schritt für Schritt weitergegangen ist, haben andererseits aber auch die bekennnistreuen Mitglieder der Kirche ihre Pflicht getan. Überall in ganz Deutschland sind Bekenntnisgemeinschaften gegründet und rasch gewachsen, und zum ersten Mal ist die Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche als eine festgeschlossene Einheit aufgetreten in der bekannten Proklamation, die im April dieses Jahres im Münster zu Ulm feierlich verkündet ist. Die deutsche Bekenntnisgemeinschaft hat dann ihre erste Synode Ende Mai in Barmen gehalten, und ihre zweite Synode im Oktober in Dahlem. Sie hat hier bewiesen, wie wertvoll und wie unentbehrlich die Arbeit der Evangelischen Synode ist. Die Zeit von Ulm bis Dahlem war eine Zeit des Kampfes. Wir haben den Kampf geführt, weil wir ihn der Kirche schuldig waren,

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

und wir sind dankbar, daß wir ihn haben kämpfen dürfen und weithin durch ihn unsere Gemeinden wach geworden sind. Wir haben den Kampf mit gutem Gewissen geführt, auf einem über jeden Zweifel erhabenen Rechtsboden, — das liegt jetzt klar zu Tage. Und wir haben ihn geführt mit großer innerer Freiheit und trotz allem sogar fröhlich. Die Sorge um den Ausgang konnten wir getrost dem Allerhöchsten überlassen.

In Dahlem hat dann die Synode einen entscheidenden Schritt getan. Sie hat, weil einfach nichts anderes übrig blieb, das „kirchliche Notrecht“ aufgerichtet. Dieses kirchliche Notrecht, darf mit ähnlichen Dingen im Bereich der staatlichen Ordnung nicht in Vergleich gesetzt werden. Innerhalb der evangelischen Kirche ist alles förmliche Recht an die Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis gebunden. Wo diese Übereinstimmung zerstört ist, verliert das formale Recht seine Gültigkeit. Ich habe das oben schon dargelegt. Es ist nun ein im Grundsatz des allgemeinen Priestertums wurzelndes Recht der Gemeinde, das zugleich auch eine Pflicht in sich schließt, dafür zu sorgen, daß die Übereinstimmung zwischen dem formalen Recht und dem Bekenntnis überall da, wo sie verloren ist, wieder hergestellt wird. Die Dahlemer Synode hat als berufene Vertreterin der Gemeinde dieses Recht wahrgenommen und diese Pflicht erfüllt. (Aeußerung zur Rechtslage vom 6. 12. 34, Mitteilungsblatt Nr. 3 der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche.)

Die Bekenntnissynode mit den zu ihr gehörenden Bischöfen intakter Landeskirchen war das einzige über das ganze deutsche Vaterland sich erstreckende Organ der Kirche, das von jeher an der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis als unantastbarer Grundlage festgehalten hat und deshalb berufen war, in der völlig verworrenen Lage der Kirche ihrerseits die Führung der Kirche in die Hand zu nehmen und neue Organe der Leitung zu bestellen. Das hat dann im Weiteren dazu geführt, daß zur E r h a l t u n g der mit der Verfassung vom 11. Juli 1933 begründeten E i n h e i t der Deutschen Evangelischen Kirche die Leiter der Landeskirchen Hannover, Württemberg und Bayern und der Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche übereingekommen sind, eine vorläufige Kirchenleitung einzusetzen und ihr die Aufgabe zuzuweisen, „gemäß den Botschaften der Bekenntnissynode von Barmen und Dahlem auf der Grundlage von Bekenntnis und Verfassung die Deutsche Evangelische Kirche zu ordnen und sie in wahrer Einheit auszubauen“. Diesen Schritt haben der Bruderrat und die Bischöfe nicht leichten Herzens getan. Sie haben es getan, weil sie als deutsche Männer nicht tatenlos hingehen lassen konnten, daß die 1933 eingesetzte Führung, die durch ihr unchristliches Handeln das Recht auf Führung verloren hatte, unsere evangelische Kirche immer weiter dem Abgrunde zuführte. — Diejenigen, die allzu formal denken, und die bei unserem Vorgehen sich daran stoßen, daß wir keinen bestimmten Paragraphen der Verfassung nennen können, in dem von dem Recht der Bekenntnissynode und von einem kirchlichen Notrecht die Rede ist, mögen sich sagen lassen, daß wir Kirchenjuristen nicht an Paragraphen hängende Formaljuristen sind, sondern Verfechter des wirt-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

lichen Rechts in der Kirche, das, soweit die Verfassung schweigt, aus dem inneren Wesen der Kirche entnommen werden muß. Dieses Recht gibt ihr in einem Augenblick, in dem der äußere Rechtsboden weithin zusammengebrochen ist, ein Recht auf Selbsthilfe. In solchem Augenblick ist es zwar ungefährlicher und bequemer, sich um nichts zu kümmern. Wer sich aber für die Kirche verantwortlich fühlt, und das sollte bei jedem evangelischen Christen so sein, weiß, daß die Kirche um des Volkes willen ein über alle geschriebenen Paragraphen hinausragendes Recht auf Leben und bekennnismäßige Wortverkündigung hat. Und nun ist es nicht etwa so, daß irgendwelche Leute ohne Legitimation ein Recht auf Führung an sich reißen. Daß die Vollmacht der Bekenntnissynode auf dem Recht der Gemeinde beruht, habe ich bereits gesagt. Mit ihr haben aber auch die Bischöfe der drei genannten größeren Landeskirchen, also Organe, die in ihrer Rechtmäßigkeit unangefochten sind, gestützt noch dazu auf zahlreiche kirchliche Verbände, die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche gebildet. Wenn die genannten Landesbischöfe so vorgegangen sind, so haben sie es getan aus ihrer bischöflichen Verantwortung heraus, die ihnen die Pflicht auferlegt, als geistliche Führer von Landeskirchen zugleich auch für wirklich geistliche Führung in der Deutschen Evangelischen Kirche zu sorgen. Sie übernehmen verantwortlich die Führung, nachdem die Spitze handlungsunfähig geworden ist. Und sie hätten ihre Pflicht versäumt, wenn sie sich auf den formalen Standpunkt gestellt hätten, die Grenzen ihrer Landeskirchen bedeuteten in jedem Fall auch die Grenzen ihrer Verantwortung. Diesen engen Standpunkt haben sie abgelehnt, weil sie die Deutsche Evangelische Kirche in der Stunde der Gefahr nicht sich selbst überlassen wollten. Ihnen erscheint nicht nur die Wahrung der bisher gewonnenen Einheit, sondern auch die Schaffung eines noch engeren Zusammenschlusses der Kirche zu wahrer innerer Einheit als eine gerade durch die Verfassung ihnen auferlegte Pflicht. Ein Handeln aus diesem Pflichtbewußtsein heraus ist nicht Bruch der Verfassung, sondern im Gegenteil wahres evangelisches Handeln im Geiste der Reichskirchenverfassung, ein Handeln auch im Geiste wahrer Volksgemeinschaft.

Die vorläufige Kirchenregierung sagt selbst: „Wir ergreifen in dieser Stunde höchster Gefahr die Leitung in der Deutschen Evangelischen Kirche und wissen uns getragen von dem Vertrauen des gesamten im Kampf um Bekenntnis und Verfassung stehenden evangelischen Deutschland. Die Zeit der Mahnungen, der Bitten und Proteste ist vorüber. Es gilt zu handeln, um Kirche und Volk vor schwerster Erschütterung zu bewahren.“ Am Schluß des Aufrufs heißt es dann: „Gott möge uns helfen, das anvertraute Amt vom Evangelium her wahrhaft geistlich zu führen, und unser Tun segnen. Im Gehorsam gegen Führer und Obrigkeit legen wir die Hände ans Werk.“

Obgleich es nicht möglich war, die Erklärung der vorläufigen Kirchenleitung in dem Umfange zu verbreiten, wie es an sich notwendig ge-

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

wesen wäre, sind aus allen Teilen des Reiches Zustimmungserklärungen gekommen. Das treue Kirchenvolk steht in ganz Deutschland auf Seiten der vorläufigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche. Der Reichsbischof hält es allerdings für gut, die vorläufige Kirchenleitung für ein rein privates Unternehmen zu erklären und wirft den Männern, die an ihr beteiligt sind und sie aufgestellt haben, Verfassungsbruch vor. Demgegenüber sage ich mit aller Deutlichkeit: Ein Mann, der ein Jahr hindurch fortgesetzt die Verfassung verletzt hat, hat das Recht verwirkt, anderen Verfassungsbruch vorzuwerfen. Der Bruderrat und die Bischöfe haben gehandelt aus wahren kirchlichen Recht und aus kirchlichem Pflichtbewußtsein. Sie wissen, das der eingeschlagene Weg der allein noch mögliche ist zur Gesundung der Kirche und zur Wiederherstellung einer wirklich geistlichen Führung in der Kirche. Wenn der Reichsbischof demgegenüber jetzt den Aufbau der von ihm selbst zerbrochenen Ordnung der Kirche wiederherzustellen bestrebt ist, so ist sein Ziel, wie aus seinen eigenen Verlautbarungen sich deutlich ergibt, nur die Herstellung formal einwandfreier Zustände. Sollte ihm, was wir für unmöglich halten, sein Werk gelingen, so könnte es höchstens dahin führen, daß er zustandebringt eine von ihm als Kirche bezeichnete Propaganda-stelle mit religiösem Einschlag. Uns kann das nie und nimmer genügen, denn wir wollen wirklich Kirche!

Die gegenwärtig entscheidende Frage ist die: wird sich die vorläufige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche durchsetzen? Sie wird es nur können, wenn sie unerschütterlich feststeht auf der Grundlage, auf der sie aufgebaut ist. Man spricht von Frontverbreiterung, die notwendig sein soll. Jede Frontverbreiterung aber, die die Grundlage verschiebt, ist vom Uebel. Und wenn bei einer Verbreiterung der Front Persönlichkeiten maßgeblichen Einfluß gewinnen würden, die in der jetzt hinter uns liegenden Zeit für die Rettung des unverfälschten Evangeliums persönlich sich einzusetzen die Kraft nicht gehabt haben, so zöge eine neue Gefahr herauf. Die Grundlage würde insbesondere auch dann verschoben werden, wenn politische Zweckmäßigkeitserwägungen, vor allem das Streben nach möglichst rascher Anerkennung der neuen Leitung das wirkliche innere Anliegen zurücktreten lassen würden. Wir müssen trotz der Länge der hinter uns liegenden Kampfzeit immer noch warten können. Die vor einem Jahr überhaupt nicht für möglich gehaltene Entwicklung der Bekenntnisgemeinschaft und die ihr inne wohnende Kraft sind ein Faktor, an dem niemand auf die Dauer wird vorübergehen können, vor allem nicht, nachdem die Verbindung eingegangen ist mit einer Reihe ganzer Landeskirchen, die auch ihrerseits im Kampf hart geworden sind. Einen Weg zur Befriedung der Kirche, der an der Bekenntnisgemeinschaft vorbeiführt, gibt es nicht mehr. Das ist das Ergebnis des Jahres 1934. Auch weiß jetzt jeder, der richtig zu sehen vermag, wo die Kräfte sind, mit denen man wirklich Kirche bauen kann. Daß man es ihnen ermöglichen, sich zu entfalten, das ist unser Wunsch für das Jahr 1935.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.



Im Kampf um Kirche und Bekenntnis

steht heute die

„Junge Kirche“ in vorderster Front.

Ueber 30 000 ständigen Lesern ist diese Zeitschrift bereits unentbehrlich geworden, immer weitere Kreise greifen täglich nach ihr, denn sie ist das

einzig kirchliche Nachrichtenblatt,

das in jeder Nummer in einem oft mehr als 20 Seiten umfassenden Nachrichtenteil alles das bringt, was in den Tageszeitungen meist nicht zu finden ist. Nur durch Kenntnis dessen,

was heute die Kirche bewegt,

ist rechte Anteilnahme am Geschehen der Stunde möglich!

Jede Nummer bringt ferner eine Anzahl grundsätzlicher Ausführungen in Aufsätzen aus der Feder führender Männer. Mit solcher Vertiefungsarbeit die Junge Kirche ihre größere Aufgabe und läßt so durch jede Nummer der Zeitschrift erneut hinausgehen den Ruf zur inneren Sammlung der Kirche. So ist jedes Heft Rüstzeug und Stärkung zugleich.

* * *

„Ich möchte erneut aufmerksam machen auf die Halbmonatsschrift für reformatorisches Christentum „Junge Kirche“, die nicht nur sehr wertvolle Berichte und Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben der Gegenwart bringt, die man sonst kaum findet, sondern ebenso außerordentlich wichtige, klärende Aufsätze grundsätzlicher Art. Man lasse sich einmal vom Verlag eine Probenummer kommen und bestelle die Zeitschrift bei der Post. Niemand wird diesen Beschluß bereuen . . . Wer sich das, was ihm da geboten wird, erarbeitet hat, der hat auch wirklich etwas Wertvolles. Es gilt hier ernstlich: nimm und lies!“

(Christl. Freiheit 6. 5. 1934)

An den Verlag „Junge Kirche“, Göttingen, Franz-Selove-Str. 13.

Hiermit bestelle ich zu fortlaufender Lieferung:

„Junge Kirche“

Halbmonatsschrift für reformatorisches Christentum

ab 193... (monatl. 66 Pfg. einschl. Bestellgeld)

Ausgabe B mit Beilage der „Neuen Saat, Schulungsblätter

f. evang. Gemeinbedienst“, viertelj. 2,68, Ausland 3,25 RM.

Ferner erbitte ich Nachlieferung der Zeitschrift für folgende

Monate (je 66 Pfg.) bis

(Es sind noch fast alle Nummern seit Begründung Anfang Juli 1933

lieferbar.) — Ich bitte um Zusendung eines kostenlosen Probeheftes. —

(Nicht erwünschte bitte streichen.)

Ort u. Tag: Name u. Stand:

(Bitte deutlich schreiben.)

**Junge
Kirche**

Halbmonatsschrift für
reformatorisches Christentum

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.

Wormstätten = Läuse des Kriegs um Volk.

Im Rahmen ihrer Digitalen Bibliothek gewährt die Landeskirchliche Zentralbibliothek zu Zwecken der Wissenschaft, Forschung und Lehre auch Zugang zu zeitgeschichtlichen Dokumenten aus ihrem Bestand. Sie weist darauf hin, dass hier auch Dokumente aus der Zeit des Nationalsozialismus enthalten sind.

Die Landeskirchliche Zentralbibliothek distanziert sich ausdrücklich von jeglichen rassistischen, gewaltverherrlichenden und nationalsozialistischen Inhalten.